Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Besondere Gefahrenschwerpunkte bei Änderung der LBO aus Sicht der Feuerwehren:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7663

- **Gebäudeklasse 1**
- **Bettenzahl Beherbergungsstätten**
- **Anzahl Gastplätze Gaststätten**

Gebäudeklasse 1 - Erhöhung der Anzahl der Nutzungseinheiten von 2 auf 3 (urspr. 6)

Absenkung des Schutzniveaus der LBO und Überforderung der Feuerwehren im Brandfall

In der Gebäudeklasse 1 müssen im Wesentlichen keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Es gibt keinen sicheren Fluchtweg für die Bewohner und keinen gesicherten Angriffsweg für die Feuerwehr im Gebäude.

Gebäudeklasse 1 - Erhöhung der Anzahl der Nutzungseinheiten von 2 auf 3 (urspr. 6)

Die Feuerwehren sind dafür ausgerüstet bei einem Brand einer Nutzungseinheit im Obergeschoss

über eine Steckleiter 1 Person bis max. 4 Personen zu retten.

Für mehr nicht!

Die derzeitige Regelung der Gebäudeklasse 1 ist bereits jetzt schon grenzwertig, was den Personenschutz anbelangt!

Erhöhung der Zahl der Nutzungseinheiten ist nicht tragbar!

Gebäudeklasse 1 - Erhöhung der Anzahl der Nutzungseinheiten von 2 auf 3 (urspr. 6)



Wohnungsbrand mehrgeschossiges Wohngebäude GK3

Dafür ist die Feuerwehr ausgerüstet.

Gebäudeklasse 3,
drei Geschosse, feuerhemmend (F30) abgetrennte Wohnungen und abgetrennter Rettungsweg (F30-Treppenraum).
Link

Gebäudeklasse 1 - Erhöhung der Anzahl der Nutzungseinheiten von 2 auf 3 (urspr. 6)



DAFÜR NICHT!

Normalentflammbar, kein Feuerwiderstand (F0) = unkontrollierbar schnelle Brandausbreitung bei Containergebäude für 30 schutzbedürftige Personen. Link

Beherbergungsstätten - Erhöhung der Anzahl der Betten von 12 auf 30

Massive Absenkung des Schutzniveaus der LBO und krasse Überforderung der Feuerwehren im Brandfall

Es müssten dann bis 30 Betten im Wesentlichen keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

D.h. auch hier kein sicherer Fluchtweg für die Gäste und kein gesicherten Angriffsweg für die Feuerwehr!

Beherbergungsstätten - Erhöhung der Anzahl der Betten von 12 auf 30

Die Feuerwehren sind **nicht dafür ausgerüstet** bei einem Brand eine größere Anzahl an Personen aus Obergeschossen retten.

Die derzeitige Schwelle (12 Betten) für Beherbergungsstätten ist bereits jetzt schon **sehr grenzwertig**, was den Personenschutz anbelangt!

Erhöhung der Zahl der Betten ist nicht tragbar!

Gaststätten - Erhöhung der Anzahl der Gastplätze von 40 auf 60

Absenkung des Schutzniveaus der LBO und Überforderung der Feuerwehren im Brandfall

Es müssten dann bis 60 Plätze im Wesentlichen keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Gaststätten sind sowieso regelmäßig mängelbehaftet!

Außerdem entfallen die behördlichen Prüfungen und Kontrollen dann bei größeren Gaststätten > **= größeres Risiko!**

Appell der Feuerwehren an die Politik:

- **Gebäudeklasse 1: 2 NE beibehalten**
- **Bettenzahl Beherbergungsstätten: 12 Betten beibehalten**
- **Anzahl Gastplätze Gaststätten: bei 40 Plätzen belassen**

Die Erhöhung der Anzahl der Betten bei Beherbergungsstätten und der Plätze bei Gaststätten hat nichts mit erleichtertem und günstigerem Bauen von Wohnungen zu tun!